



# Amtsblatt

Nr. 01/2025 vom 04. Januar 2025

## Amtliche Mitteilungen

Aus aktuellem Anlass weist die Stadt Traunstein auf folgende Verordnung hin:

### Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl S. 683), erlässt die Stadt Traunstein folgende Verordnung:

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherheitspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Traunstein.

##### § 2 Begriffsbestimmungen / Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen sowie gemeinsame Geh- und Radwege und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwegeoder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen sowie in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen in der Breite von 1,50 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Die geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

#### Reinhaltung der öffentlichen Straßen

##### § 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a. auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c. Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Klärschlamm, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

#### Reinhaltung der öffentlichen Gehbahnen

##### § 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diesen öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenz ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während

es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

##### § 5 Reinigungsarbeiten

- Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf
- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
  - b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
  - c) insbesondere nach einem Unwetter sowie Tauwetter, die Abflurrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

##### § 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der Gehbahn der durch
  - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
  - b) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der Gehbahn, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

##### § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

##### § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Traunstein über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksfläche.

#### Sicherung der Gehbahnen

##### § 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

##### § 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen (Räumspflicht) und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand, Splitt oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen (Streupflicht) oder das Eis zu beseitigen. Die Verwendung von Streusalz und ähnlichen Stoffen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken (bei besonderer Glättegefahr, z.B. an Treppen oder starken Steigungen). Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. Die Schnee- und Eishaufen werden, soweit erforderlich, von der Stadt, im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten, entfernt.
- (3) Wird die Sicherungsfläche vom städt. Winterdienst zur Schneeablagerung verwendet (diese Bereiche werden jeweils im Amtsblatt der Stadt Traunstein bekanntgegeben), entfällt nur die Räumpflicht; die Streupflicht besteht in diesen Fällen auf einem Randstreifen von 1,5 m Breite (gemessen von der Schneeaufschüttung).

#### § 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs.2; bei besonders breiten Gehbahnen ist die zu sichernde Fläche auf 1,50 m beschränkt.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

#### Schlussbestimmungen

#### § 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Traunstein auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Traunstein auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nichtrechtzeitig oder mit ungeeigneten Mitteln sichert.

#### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, die Reinigung und die Sicherung der Gehbahnen vom 15.10.2010 außer Kraft. Im Interesse aller Verkehrsteilnehmer, aber auch zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, bitten wir dringend um die Beachtung dieser Verordnung.

#### Schneeablagerungen auf Gehsteigen

Gemäß § 10 Abs. 3 dieser Verordnung weisen wir auf die Sicherungsflächen hin, welche vom städt. Winterdienst zur Schneeablagerung verwendet werden. Im Einzelnen werden die Gehsteige in folgenden Straßen zugeschüttet:

- Adalbert-Stifter-Straße (o und s)
- Axdorfer Feld zw. Hausnummer 1 und 51
- Binderstraße (o)
- Breslauer Ring (n)
- Eichendorffstraße (so)
- Eugen-Rosner-Straße ab Fritz-Bechtold-Straße bis Wasserburger Straße (östliche und südliche Seite)
- Fritz-Bechtold-Straße bei den ESW-Blöcken (s)
- Goethestraße (o)
- Hindringerstraße (n)
- Jahnstraße ab Theresienstraße bis Wegscheidbrücke (w)
- Josefstraße (w)
- Kammerer Straße unter Viadukt (o)
- Kienbergstraße (n)
- Lessingstraße (n und w)
- Max-Fürst-Straße gegenüber den städtischen Garagen (n)
- Möserstraße (o)
- Nußbaumerstraße 31 bis Schnepfenluckstraße (w und s)
- Prandtnerstraße (n) von Haslacher Straße bis Prandtnerstraße 12
- Schierghoferstraße ab Berg bis Wolkersdorfer Straße einschließlich Stichstraße (beidseitig)
- Schierghoferstraße bergauf (Krankenhausberg) (n)
- Schillerstraße (o)
- Steffgenstraße (o)
- Stephanstraße (o) gegenüber 10, 12, 14
- Stephanstraße 31, 33, 35 (w)
- Traunstorfer Straße (zwischen Permanederstraße und Bahnübergang) (n)
- Theresienstraße ab Kernstraße bis Jahnstraße (n)
- Umlandstraße (beidseitig)
- Waldstraße (n)
- Watzmannstraße (w) zwischen Watzmannstraße 7 und Kienbergstraße
- Weckerlestraße v. der Handelsschule
- Willy-Merkel-Straße (o)

## Feiertagsbedingte Änderung der Müllabfuhr in der KW 2/2025

Aufgrund des Feiertages „Heilige Drei Könige“ kommt es in der Zeit von **06.01. bis 10.01.2025** im **Stadtgebiet Traunstein** zu folgenden Änderungen bei der Abfuhr der Papier-, Restmüll- und Biotonnen:

Datum	Leerung Restmülltonne	Leerung Papiertonne	Leerung Biotonne
Montag, 06.01.2025	keine Leerung – Feiertag	keine Leerung – Feiertag	keine Leerung – Feiertag
<b>Dienstag, 07.01.2025</b>	<b>Gebiet Nr. 5</b>	<b>Gebiet F</b>	keine Leerung
<b>Mittwoch, 08.01.2025</b>	<b>Gebiet Nr. 2</b>	keine Leerung	keine Leerung
<b>Donnerstag, 09.01.2025</b>	<b>Gebiet Nr. 4</b>	keine Leerung	<b>Gebiet Nr. II</b>
Freitag, 10.01.2025	keine Leerung	keine Leerung	keine Leerung

Die genauen Abfuhrtermine können Sie außerdem dem Abfuhrkalender des Landkreises Traunstein unter folgendem Link entnehmen: <https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/abfuhrkalender-containerstandorte-und-wertstoffhoefe>

## Beteiligungsbericht 2022 der Stadt Traunstein

Nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechtes zu erstellen, wenn ihr mindestens der 20. Teil der Anteile daran gehört. Der Beteiligungsbericht enthält Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Ertragslage und die Kreditaufnahme. Der Beteiligungsbericht der Stadt Traunstein für das Jahr 2022 wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 12.12.2024 für folgende Unternehmen vorgelegt:

- Stadtwerke Traunstein Verwaltungs GmbH,
- Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG
- Stadtmarketing Traunstein GmbH
- Wohnungsbaugesellschaft Traunstein GmbH & Co. KG
- Salzgitter Maschinenbau AG

Er liegt in der Zeit vom 07.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025 zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Traunstein, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Stadtkämmerei (Stadtplatz 39, 83278 Traunstein, Zimmer Nr. 120) auf.

## Freiwillige Wahlhelfer für die Bundestagswahl gesucht

In der Stadt Traunstein beginnen bereits die organisatorischen Vorbereitungen für die am Sonntag den 23. Februar 2025 stattfindende vorgezogene Bundestagswahl.

Zur Abwicklung dieser Wahl werden wieder viele ehrenamtliche Helfer benötigt.

Voraussetzungen sind ein Mindestalter von 18 Jahren und die Wahlberechtigung in der Stadt Traunstein. Eventuell könnte diese Tätigkeit gerade für Schüler, Studenten oder auch für Rentner von Interesse sein.

Das Wahlamt möchte möglichst viele freiwillige Helfer gewinnen. Als kleine Anerkennung wird eine Aufwandsentschädigung von 50.- € gewährt.

Die Wahlhelfer müssen um 07:45 Uhr im Wahllokal sein. Der Wahlvorstand entscheidet nach Absprache, wer vormittags oder nachmittags Dienst leistet. Ab 17:45 Uhr bis zum Ende der Auszählung müssen dann wieder alle Wahlhelfer anwesend sein.

Die Wahlhelfer für die Auszählung der Briefwahl müssen um 15:45 Uhr bis zum Ende der Auszählung im Auszählungsraum anwesend sein.

Selbstverständlich werden die Hilfskräfte in einer Informationsveranstaltung in ihre Aufgaben eingewiesen.

**Interessenten melden sich bitte beim Wahlamt der Stadt Traunstein unter Tel.: 65-235 oder Email: [a.rehrl@stadt-traunstein.de](mailto:a.rehrl@stadt-traunstein.de)**

# Nachrichten

## Termine und Veranstaltungen

### Wochenprogramm vom 04.01.2025 bis 11.01.2025

#### Samstag, 04.01.2025

- 07:00 – **Traunsteiner Wochenmarkt – Regional einkaufen**  
Ort: Stadtplatz Traunstein
- 13:00 Uhr  
14:00 Uhr **KULTWINTER im Park - Eisschnitzer Christian Staber**  
Genießen Sie eine spektakuläre Eisschnitz-Show des international bekannten Eiskünstlers Christian Staber. Seit 1997 schnitzt er riesige Eisfiguren frei Hand oder kreiert Eisskulpturen aus Klareis in allen Größen und Formen.  
Ort: Stadtpark Traunstein
- 14:00 Uhr **Dorfschießen SG Kammer-Rettenbach**  
Ort: Schützenheim der SG Kammer-Rettenbach, Neukammer
- 20:00 Uhr **Nicki - „I sing für mei Leben gern“**  
Pünktlich zu Nicki`s 40. Bühnenjubiläum erscheint der neue Titel. Nach wie vor bleibt sie ihrem Nicki-Style treu und beweist mit ihrer natürlichen Art ihre Bodenständigkeit.  
Ort: NUTS - die Kulturfabrik, Crailsheimstraße 12

#### Sonntag, 05.01.2025

- 14:00 Uhr **Dorfschießen SG Kammer-Rettenbach**  
Ort: Schützenheim der SG Kammer-Rettenbach, Neukammer 2
- 17:00 - **Go-Spielen**  
20:00 Uhr Wir spielen das schöne Brettspiel Go und an Tagen mit Nachfrage auch chinesisches und japanisches Schach.  
Keine Vorkenntnisse nötig, „Erklärer“ sind vor Ort.  
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

#### Montag, 06.01.2025

- 19:00 – **Tanzkurs „VeroDance“**  
22:00 Uhr In unseren Kursen vermitteln wir verschiedene Tanzstile wie Discofox, Salsa, Ladys Style, Wiener Walzer und viele weitere Tanzbewegungen.  
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

#### Dienstag, 07.01.2025

- 19:00 – **Brettspieleabend**  
22:00 Uhr Egal ob Klassiker oder doch Komplexes wie Terra Mystica oder Revive: Für alle ist etwas dabei. Ein paar Spiele befinden sich schon vor Ort, bringt aber gerne eure eigenen Favoriten mit!  
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

#### Mittwoch, 08.01.2025

- 07:00 – **Traunsteiner Wochenmarkt - Regional einkaufen**  
13:00 Uhr Ort: Stadtplatz Traunstein
- 10:00 – **Seniorensprechstunde**  
11:00 Uhr Die Seniorenbeiräte Claudia Trapp und Anneliese Wimmer stehen an diesem Termin für Gespräche und Auskünfte zur Verfügung.  
Ort: Alter Ratssaal im Rathaus, Stadtplatz 39
- 16:00 - **Spezialverkostung mit Brauereiführung - Voranmeldung notwendig**  
19:00 Uhr Du erlebst die Brauereiführung, gekrönt von einer ausführlichen Bierverskostung. Frische Breze und Bierkenner-Urkunde inklusive.  
Buchung über [www.hb-ts.de/brauereifuehrung](http://www.hb-ts.de/brauereifuehrung).  
Ort: Hofbräuhaus Traunstein, Hofgasse 6-11

18:30 Uhr **Preisverleihung vom Dorfschießen SG Kammer-Rettenbach für die Kinder**  
Ort: Schützenheim der SG Kammer-Rettenbach, Neukammer 2

#### Donnerstag, 09.01.2025

14:30 Uhr **Offener Seniorentreff**  
Jeder Gast bekommt ein Freigetränk. Wer mit dem Rufbus kommen möchte:  
Die nächste Haltestelle befindet sich in der Haslacher Straße, von dort sind es ca. 250 Meter Fußweg bis zum Seniorentreff.  
Ort: ehemaliges Café Bistro Intreff, Leonrodstraße 4a

20:30 - **Offenes Wohnzimmer**  
23:00 Uhr Austausch, den Feierabend mit anderen genießen, Spielen und ein kühles Getränk genießen.  
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

#### Freitag, 10.01.2025

15:00 Uhr **Pupsine entdeckt die Welt der Bücher**  
Vorlesestunde für Kinder ab 3 Jahren.  
Ort: Stadtbücherei Traunstein, 2. OG, vhs Seminar-Raum

17:00 - **Ruinenschleicher & Schachterleis - München nach 1945**  
18:30 Uhr Filmvorführung mit anschließender Gesprächsrunde mit Filmemacher Michael von Ferrari. Anmeldung und Informationen unter 0861 90971660, info@vhs-traunstein.de oder www.vhs-traunstein.de.  
Ort: Großer Saal im Rathaus, Stadtplatz 39

19:00 - **Konzert: Max Hurricane and the eSKAlators**  
22:00 Uhr Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

19:00 Uhr **Neujahrskonzert mit der Kammerphilharmonie Landshut**  
Karten in der Tourist-Information Traunstein oder online unter www.kulturforum-traunstein.de/tickets erhältlich.  
Ort: Kulturforum Klosterkirche Traunstein, Ludwigstraße 10+12

20:00 Uhr **Kopfeck – Auf boarisch is ois scheena!**  
Wenn sich eine Band nach dem legendären Kopfeck Manni, dem besten Freund vom Monaco Franze benennt, dann weiß man gleich: Diese Musik kommt ganz tief aus der bayrischen Seele!  
Ort: NUTS - die Kulturfabrik, Crailsheimstraße 12

#### Samstag, 11.01.2025

07:00 - **Traunsteiner Wochenmarkt - Regional einkaufen**  
13:00 Uhr Ort: Stadtplatz Traunstein

20:00 Uhr **Jazzango (Tuija Komi)**  
SATUMAA (Märchenland) - Nordische coole Melancholie trifft auf südliches Feuer.  
Ort: NUTS - die Kulturfabrik, Crailsheimstraße 12

## Weitere Veranstaltungen

### Advent-Rund-Gang

01.12.2024 – 06.01.2025

Spazierweg aus Stationen mit weihnachtlichen Impulsen, die zum Nachdenken und Innehalten anregen sollen. Diese werden von verschiedenen Gruppen der Pfarrei St. Oswald gestaltet. Der Weg führt über die Kriegsgräber-Gedenkstätte am Hohen Kreuz, Ettendorfer Kircherl, Weinleite, Viadukt und über den Traunweg zurück. Er kann individuell begangen werden und dauert ca. eine Stunde.

### Brauereiführung

Brauereiführung Hofbräuhaus Traunstein Voranmeldung notwendig

Mi. + Sa.: 11:00 Uhr, Di.: 14:00 Uhr, Mo. + Do.: 18:00 Uhr

An Feiertagen findet keine Führung statt! Besichtigung der Brauerei und des Brauereimuseums mit lustigen, interessanten und historischen G'schichten. Persönliche Führung, kleine Bierverkostung mit Breze im Maximilianstüberl. Dauer: 2,5 Stunden Kosten: 15,90 € p.P. (Kinder bis 16 Jahre kostenlos!) Buchung über [www.hb-ts.de/brauereifuehrung](http://www.hb-ts.de/brauereifuehrung).

Ort: Hofbräuhaus Traunstein, Hofgasse 6 – 11

## Weiterführende Schulen in Traunstein:

### Informationsveranstaltungen zum Schulübertritt

Die weiterführenden Schulen in der Stadt Traunstein bieten in den kommenden Wochen Beratungsveranstaltungen für Eltern an, die ihre Kinder zum Schuljahr 2025/2026 an einer dieser Schulen anmelden möchten.

An folgenden Terminen wird über alles Wissenswerte zum Übertrittsverfahren und zu den Anmeldeformalitäten informiert, sowie das Profil der jeweiligen Schule vorgestellt:

#### Annette-Kolb-Gymnasium Traunstein:

Informationsveranstaltungen für den Übertritt: Dienstag, 28. Januar 2025, um 18 Uhr und Freitag, 14. März 2025, um 19 Uhr.

Tag der offenen Tür am Mittwoch, 19. März 2025, um 15 Uhr.

#### Chiemgau-Gymnasium Traunstein:

Infoabende für den Übertritt: Freitag, 31. Januar 2025 um 18 Uhr und Freitag, 28. Februar 2025 um 18 Uhr.

Informationsabend Einführungsklasse für Absolventen mit Mittlerer Reife: Donnerstag, 23. Januar 2025, 19 Uhr. Tag der offenen Tür am Mittwoch, 02. April 2025, ab 15 Uhr.

#### Reiffenstuel-Realschule:

Nachmittag der offenen Tür am Dienstag, 18. März 2025, von 16 bis 18 Uhr.

Anschließend ab 18.00 Uhr in der Aula der Schule Informationen zum Übertritt.

#### Maria-Ward-Mädchenrealschule Sparz:

Tag der offenen Tür am Freitag, 4. April 2025 von 15 bis 18 Uhr mit Informationsveranstaltungen zum Schulübertritt um 16 Uhr und um 17:30 Uhr.

#### Privatschulen Dr. Kalscheuer Traunstein (Wirtschaftsschule ab der 5. Klasse und Berufsfachschulen für E-Business Management und für Hotel- und Tourismusmanagement, inkl. Fachabitur, Studium Tourismusmanagement (Bachelor of Arts) in Kooperation mit der DIPLOMA Hochschule)

Informationsveranstaltung am Dienstag, 18. Februar 2025 um 19 Uhr.

Tag der offenen Tür am 21. Februar 2025, von 14:30 bis 17:30 Uhr.

#### Berufsoberschule Traunstein (BOS) und

#### Fachoberschule Traunstein (FOS):

Tag der offenen Tür am Mittwoch, den 22. Januar 2025, von 16:30 Uhr bis 19 Uhr.

Informationsveranstaltungen am Mittwoch, den 22. Januar 2025, von 19 Uhr bis ca. 20:30 Uhr.

## Livestream am 7. Januar vom Festabend 650 Jahre Stadtrechte

### Stadt Traunstein überträgt live aus der Klosterkirche

Die Stadt Traunstein begeht im Jahr 2025 das Jubiläum „650 Jahre Stadtrechte“. Auf den Tag genau 650 Jahre nach der offiziellen Verleihung der Stadtrechte, dem 7. Januar, hat die Stadt Traunstein 300 Gäste zu einem Festabend in die Klosterkirche eingeladen. Um es allen interessierten Bürgern zu ermöglichen, diesen Festabend mitzerleben, bietet die Stadt zusätzlich einen Livestream an, der auf der Internetseite der Stadt ([www.traunstein.de](http://www.traunstein.de)) sowie auf dem Youtube-Kanal der Stadt aufgerufen werden kann. Der Festabend am Dienstag, 7. Januar, beginnt um 19 Uhr.

## Seniorenbeirat: Sprechstunde am 8. Januar

### Von 10 bis 11 Uhr im Alten Ratssaal des Traunsteiner Rathauses

Die nächste Sprechstunde des Seniorenbeirats der Stadt Traunstein findet am Mittwoch, 8. Januar, von 10 bis 11 Uhr im Alten Ratssaal des Rathauses am Stadtplatz 39 statt. Diesmal stehen die Seniorenbeiräte Claudia Trapp und Anneliese Wimmer für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Der Alte Ratssaal ist barrierefrei über einen Aufzug erreichbar. Eine Anmeldung für die Sprechstunde ist nicht erforderlich.

## Offener Seniorentreff am 9. Januar

### Geselliges Beisammensein für „ältere Semester“

Der nächste offene Seniorentreff findet am Donnerstag, 9. Januar, von 14.30 bis 16.30 Uhr statt. Treffpunkt ist im Leo42 (ehemals Café InTreff) in der Leonrodstraße 4a. Es ist gut mit dem Rufbus (Haltestelle Haslacher Straße) erreichbar. Das gemütliche Beisammensein für „ältere Semester“ ist ein Angebot des Seniorenbeirats der Großen Kreisstadt Traunstein in Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe. Der Eintritt ist frei, es gibt ein Freigetränk.



**STADT TRAUNSTEIN**

# Traunsteiner Kult Winter

28. Dezember – 26. Januar

Open-Air-Programm, Eislaufen und Eisstockbahn, Kulinarik im Traunsteiner Stadtpark. [www.kultwinterimpark.de](http://www.kultwinterimpark.de)

## Besuchen Sie uns auch auf Social Media!

@stadt.traunstein



Traunstein, 03.01.2025  
Große Kreisstadt Traunstein  
i.V.  
gez.  
Walburga Mörtl-Körner  
Zweite Bürgermeisterin

Hausanschrift: Stadtplatz 39, Traunstein  
Postanschrift: Stadt Traunstein, 83276 Traunstein  
Tel.: 0861 / 65-0  
[www.traunstein.de](http://www.traunstein.de)

Satz und Gestaltung: Große Kreisstadt Traunstein



**STADT  
TRAUN  
STEIN**